31. SITZUNG

<u>Sitzungstag</u>

Dienstag 07.02.2017

Sitzungsort:

Sitzungszimmer im 1. Stock des Rathauses

Namen der Mitglieder des Gemeinderates			
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund	
Vorsitzender:			
Nerb Christian			
Erster Bürgermeister			
Niederschriftführer:			
Zeitler Tobias			
die Mitglieder:			
Czech Werner			
Dietl Alois			
Dietz Walter			
Fahrnholz Martin			
Fuchs Robert			
Kasper Mario			
Kutil Rainer			
Ludwig Wolfgang			
Plank Karin			
Prantl Alois			
Rieger Matthias			
Rummel Josef			
Schlachtmeier Johannes			
Schneider Josef			
Schwikowski Reinhard			
Wochinger Michael			
Wolter Sandra			
	Gaillinger Rudolf	entschuldigt	
	Puntus Robert	entschuldigt	
	Russ Heinz	entschuldigt	

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21 Sitzungstag 07.02.2017 Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 699

Zur Tagesordnung und zum Protokoll der letzten Sitzung

Der erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Auch gegen den öffentlichen Teil des Protokolls der letzten Sitzung liegen keine Einwände vor. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Beschluss: Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Der Bürgermeister gibt die Termine für die Bürgerversammlungen bekannt.

Darüber hinaus verliest er das Schreiben des Landratsamtes Kelheim, Rechtsaufsicht, zum Antrag der Unabhängigen Wähler auf Überprüfung des Gemeinderatsbeschlusses über den Verkauf einer Teilfläche am Kirchplatz in Saal a.d.Donau:

"Schreiben des Landratsamtes vom 31.01.2017:

Ihr Antrag auf Überprüfung eines Gemeinderatsbeschlusses über den Verkauf einer Teilfläche am Kirchplatz in Saal a.d. Donau

Sehr geehrter Herr Rummel,

bezugnehmend auf Ihr o.g. Schreiben und die Unterredung am 24.1.2017 fassen wir kurz das Ergebnis zusammen:

Verkaufspreis:

Der Verkaufspreis von 180,-- €/m² ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden. Es handelt sich um den objektiv ermittelten Verkehrswert durch den Gutachterausschuss. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung -GO- verpflichtet die Gemeinde jedoch nicht, den höchst möglichen Erlös (aktueller Marktwert bzw. zu den Gestehungskosten) zu erzielen.

Öffentlichkeitsgrundsatz:

Grundsätzlich beschließt der Gemeinderat bzw. ein Ausschuss in öffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO). Ausnahme sind berechtigte Ansprüche Einzelner. Solche liegen dann vor, wenn es sich -wie hier- um Grundstücksangelegenheiten (insbesondere um einen Kaufvertrag über Grund-stücke) handelt, da diese regelmäßig im Interesse der Vertragspartner vertraulich zu behandelnde Angaben enthalten.

Grundsätzliche Diskussionen über die Gestaltung des Platzes sind in öffentlicher Sitzung zu führen. Hingegen ist die öffentliche Erörterung bei individuellen Gestaltungsentwürfen und auch bei Kaufverträgen aufgrund des Bekanntwerdens persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse bzw. von vertraulich zu behandelnden Angaben strikt abzulehnen.

Im Übrigen ist zu erwähnen, dass es sich bei dem Öffentlichkeitsgrundsatz um eine sog. Ordnungsvorschrift handelt, welche den Beschluss bei Verstoß nicht grundsätzlich rechtswidrig macht. Ausnahme hiervon ist nach der Rechtsprechung bislang der Erlass von Satzungen und Verordnungen.

Hinzuweisen ist auf die gesetzliche Verpflichtung (Art. 52 Abs. 3 GO) zur Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Eine Bürgerbefragung ist kein rechtlich zwingendes Erfordernis nach der Gemeindeordnung um den Verkauf des Grundstücks durchzuführen.

Sitzungstag 07.02.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

Unabhängig davon ist es auch nach unserer Auffassung immer empfehlens- und wünschenswert die Öffentlichkeit von dem beabsichtigten Handeln der Gemeinde in geeigneter Weise (über Presseinfos, Veröffentlichungen auf der Homepage der Gemeinde, in Bürgerversammlungen etc.) zu informieren.

Vergabe:

Aufsichtliche Maßnahmen in Bezug auf die fehlende Ausschreibung sind nicht angezeigt. Allgemein ist festzustellen, dass die Gemeinde Saal a.d. Donau selbstverständlich an vergaberechtliche und haushaltsrechtliche Vorschriften gebunden ist."

Ohne Beschluss: Anwesend: 18

Nr. 700

<u>Veränderung im Gemeinderat; Vereidigung des Gemeinderatsmitglieds Matthias</u> <u>Rieger</u>

Das Mitglied des Gemeinderats Herr Sebastian Hobmaier hat mit Schreiben vom 08.12.2016 beantragt, ihn von seiner Tätigkeit als Gemeinderat zu entbinden. Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung mit Beschluss Nr. 681 entschieden, dem Rücktritt des Mitglieds Herrn Sebastian Hobmaier zuzustimmen. Die Niederlegung des Ehrenamtes wird zum 31.01.2017 wirksam.

Herr Sebastian Hobmaier war bei der Gemeinderatswahl vom 16.03.2014 im Wahlvorschlag Nr. 1 der Christlich-Sozialen Union (CSU) in den Gemeinderat gewählt worden.

Nach dem amtlichen Endergebnis der Gemeinderatswahl vom 16.03.2014 wurde Herr Hobmaier im Wahlvorschlag CSU in den Gemeinderat gewählt. Als Listennachfolgerin steht Frau Elisabeth Scheidt, Lindenstr. 111, 93442 Saal a.d.Donau, an nächster Stelle. Frau Scheidt wurde mit Schreiben vom 16.01.2017, über die Annahme der Wahl befragt und hat mit Erklärung vom 22.01.2017, in der Gemeinde Saal a.d.Donau eingegangen bei der Gemeinde Saal a.d.Donau am 23.01.2017, die Wahl nicht angenommen.

Als nächster Listennachfolger wurde Herr Matthias Rieger, Hauptstr. 42, 93342 Saal a.d.Donau mit Schreiben vom 24.01.2017 über die Annahme der Wahl befragt und hat mit Erklärung vom 25.01.2017, in der Gemeinde Saal a.d.Donau eingegangen am 26.01.2017, die Wahl angenommen.

Er spricht zu Beginn der Sitzung den Eid gemäß Art. 31 Abs. 4 GO.

Herr Sebastian Hobmaier ist zum 31.01.2017 als Mitglied des Gemeinderats ausgeschieden. GdeR Hobmaier war Mitglied im Bau- und Umweltausschuss, in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau, im Finanz- und Hauptausschuss im Kultur-, Sport-, Bildungs-, Veranstaltungs- und Gemeindeentwicklungsausschuss (Kultur- und Sportausschuss) und im Rechnungsprüfungsausschuss. Durch das Ausscheiden von Herrn Hobmaier sind diese Ausschusssitze neu zu besetzen.

Die CSU-Fraktion benennt folgende Ausschussbesetzung:

Bau- und Umweltausschuss Mitglied: Matthias Rieger

Gemeinschaftsversammlung der VGem Saal a.d.Donau

Mitglied: Matthias Rieger

<u>Finanz- und Hauptausschuss</u> Vertreter: Matthias Rieger

Sitzungstag 07.02.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

Kultur-, Sport-, Bildungs-, Veranstaltungs- und Gemeindeentwicklungsausschuss (Kultur-

und Sportausschuss)

Vertreter: Matthias Rieger

Rechnungsprüfungsausschuss: Vertreter: Matthias Rieger

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt Herrn Matthias Rieger als neues Gemeinderatsmitglied und als Nachfolger von Herrn Sebastian Hobmaier in den Gremien.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 701

Bauantrag von Helmut Dieter Pirthauer auf Erweiterung eines Wohnhauses mit Abbruch und Neubau einer Garage, Bgm.-Schlachtmeier-Str. 10, FINr. 1692/5, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 702

<u>Bauantrag von Marcel Beck auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Am Hoffeld 4, FINr. 49/6, Gemarkung Oberschambach</u>

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 703

<u>Bauantrag von Andreas Gabelberger auf Neubau einer Remise, Bachler Str. 4, FINr. 32, Gemarkung Oberschambach</u>

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 704

Bauantrag von Wolfgang Meier und Erna Forstner auf Neubau von 3 Wohnungen, Hauptstr. 40, FlNr. 5, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21 Sitzungstag 07.02.2017 Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

Nr. 705

Neubau eines Güllebehälters auf der Flurnummer 87, Gemarkung Oberschambach und Änderungsantrag zum Neubau eines Mastschweinestalles auf den Flurnummern 32 und 87, Gemarkung Oberschambach; Aufforderung durch das Landratsamt Kelheim zur erneuten Prüfung der Entscheidungen zum gemeindlichen Einvernehmen

Mit Schreiben vom 21.12.2016 wurde die Gemeinde durch das Landratsamt gebeten, die Entscheidungen zu den o.g. Bauvorhaben erneut zu prüfen. Bekanntlich hatte die Gemeinde Saal a.d.Donau mit Beschluss Nr. 539 vom 07.06.2016 zu dem Bauantrag auf Neubau eines Güllebehälters das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt. Zudem hatte der Gemeinderat in der Sitzung vom 18.10.2016, mit Beschluss Nr. 614 dem Änderungsantrag zum Neubau eines Mastschweinestalls mit Güllegrube; hier: Verlegung Gülleablauf und Verschiebung der Hygieneschleuse Richtung Norden, ebenfalls das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt. Das Landratsamt führt dazu folgendes aus:

"Nach Prüfung der Bauanträge und dem dazu erstellten immissionsschutztechnischen Gutachten, kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass in beiden Fällen die Baugenehmigung erteilt werden kann.

Insbesondere ist durch das Gutachten der Ingenieure Hoock Farny nachgewiesen, dass die Vorhaben auch die gebotene Rücksichtnahme auf die nähere Umgebung einhalten. In dem baurechtlichen Verfahren zum Güllebehälter wurden folgende Fachstellen beteiligt:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abensberg

Naturschutz (Sachgebiet V 1 beim Landratsamt)

Wasserrecht (Sachgebiet V 2 beim Landratsamt)

Technischer Umweltschutz (Sachgebiet V 1 beim Landratsamt)

In dem Änderungsverfahren zu dem bereits genehmigten Mastschweinestall wurde der Technische Umweltschutz (Sachgebiet V 1 beim Landratsamt) als Fachstelle beteiligt.

Keine der beteiligten Fachstellen äußerte Bedenken zu den Vorhaben.

Stehen einem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

Die Gemeinde Saal a.d.Donau wird daher gebeten, die bisherigen Entscheidungen zum gemeindlichen Einvernehmen erneut zu prüfen.

Da nach Auffassung des Landratsamtes ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Baugenehmigung besteht, ist eine weitere Einvernehmensverweigerung rechtlich nicht vertretbar.

Unter Beachtung des Art. 67 BayBO wäre das Landratsamt als Genehmigungsbehörde dann angehalten, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen."

Durch den Geschäftsleiter werden dem Gremium nochmals die beiden Bauvorhaben und insbesondere auch das immissionsschutztechnische Gutachten der Firma hoock farny ingenieure vom 20.12.2016 vorgestellt. Dieses Gutachten berücksichtigt auch die beiden o.g. geplanten Bauvorhaben und zudem auch zwei Bauvoranfragen zur Errichtung von Wohnhäusern auf dem Flurstück Nummer 82/2, Gemarkung Oberschambach.

Es wird auch auf die neu geplante geschlossene Güllegrube westlich des Anwesens, sowie auf den in diesen Zusammenhang geänderten betrieblichen Verkehr eingegangen.

Zusammenfassend wird zur Luftreinhaltung festgestellt, dass durch die Modernisierung der Schweinehaltung seitens des Antragsstellers weitreichende und aufwendige Maßnahmen zur Entlastung der Geruchssituation getroffen werden. Die daraus resultierende Minderung der Geruchsemissionen wird hier durch die (verhältnismäßig geringe) Erhöhung des Tierbestands bei weitem nicht wieder aufgezehrt. Unter der Voraussetzung der Richtigkeit der erläuterten

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

Betriebscharakteristik, der daraus abgeleiteten Immissionsberechnungen, sowie bei Einhaltung der vom Gutachter vorgeschlagenen Auflagen, steht demnach die geplanten Erweiterung der Schweinhaltung sowie der separat beantragten Errichtung einer Güllegrube (Betondecke) aus fachgutachterlicher Sicht in keinem Konflikt mit dem immissionsschutztechnischen Anforderungen.

Auch zum Lärmschutz kommt das Gutachten zusammengefasst zu dem Schluss, dass der Mastschweinebetrieb auf dem Grundstück Flurnummer 32, Gemarkung Oberschambach, nach Realisierung der geplanten Erweiterung um einen zusätzlichen Mastschweinestall mit 540 Tierplätzen und eine zweite, geschlossene Güllegrube, respektive nach Sanierung des bestehenden Mastschweinestalls; unter Voraussetzung der Richtigkeit der erläuterten Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie bei Beachtung der im Gutachten vorgeschlagenen Schallschutzgutachten, geeignet ist, die lärmschutzfachlichen Anforderungen in allen maßgeblichen Immissionsorten zu erfüllen und dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gerecht zu werden.

Herr Zeitler führt aus, dass dieses vom Antragsteller in Auftrag gegebene immissionsschutzrechtliche Gutachten auch, wie im Schreiben vom Landratsamt vom 21.12.2016 beschrieben, von den Fachstellen und insbesondere auch vom technischen Umweltschutz des Landratsamts geprüft wurde und keine der beteiligten Fachstellen Bedenken zum Vorhaben geäußert hat.

Herr Zeitler berichtet, dass der Antragsteller zwischenzeitlich mit der Errichtung des Mastschweinestalls begonnen hat. Dieser steht bereits im Rohbau. Bekanntlich wurde die Errichtung des Mastschweinestalls mit bestandskräftiger Baugenehmigung vom 20.05.2015 genehmigt.

Noch nicht genehmigt ist jedoch die antragsgegenständliche Verlegung des Gülleablaufs entgegen der genehmigten Flussrichtung ostwärts in den Hof des Anwesens nunmehr nach Westen zur ebenfalls antragsgegenständlichen neuen Güllegrube sowie die Verschiebung der Hygieneschleuse Richtung Norden. Hier hat der Bauantragsteller aber durch Errichtung des Stalls im Rohbau und Führung des Gülleablaufs nach Westen zur beantragten neuen Güllegrube sowie durch Verschiebung der Hygieneschleuse entsprechend dem o.g. Antrag Fakten geschaffen. Für beide bereits erstellten Maßnahmen liegt bisher keine Baugenehmigung vor.

Desweiteren existiert auf dem Schweinestall bisher nur ein Abluftkamin im westlichen Bereich, der (noch) nicht der in der Baugenehmigung vom 27.05.2015 festgelegten Höhe entspricht. Der zweite Abluftkamin, der im östlichen Bereich des Schweinestalls vorgesehen ist, ist bisher nicht vorhanden. Dies wurde seitens der Nachbarn und auch Seitens der Gemeinde dem Landratsamt bereits mitgeteilt. Das Landratsamt hat der Verwaltung gegenüber bemerkt, dass nicht der jetzige Zustand entscheidend ist, sondern der Zustand bei Inbetriebnahme der Stallung. Erst dann sei es notwendig, dass beide Abluftkamine, wie in der Baugenehmigung festgehalten, errichtet sind. Außerdem habe der Bauantragsteller nach Feststellung des Landratsamts bereits Vorbereitungen innerhalb des Gebäudes für den östlichen Abluftkamin getroffen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass dem genehmigten Bauantrag, aber auch dem aktuellen Gutachten der Firma hoock farny jeweils zwei Abluftkamine zugrunde liegen und auch die immissionsschutzrechtlichen Aussagen von zwei Kaminen ausgehen.

Dem Gremium wird ein Schreiben der Nachbarn, unterzeichnet von 36 Schambacher Bürgern, vorgelegt in dem diese darauf hinweisen, dass die Güllekanäle anders als im genehmigten Plan verlegt und einbetoniert wurden, die Hygieneschleuse ohne genehmigten Tekturplan schon am neuen Standort steht und obwohl zwei Abluftkamine im Bauplan eingezeichnet sind, nur ein Abluftkamin errichtet wurde.

Außerdem wird ein weiteres Schreiben der Familie Gassner vom 07.02.2017 verlesen, in dem auch diese aufführen, dass das immissionsschutztechnische Gutachten und auch die Baugenehmigung vom 27.05.2015 auf zwei Abluftkamine abstellen. Sie bitten deshalb darum, dass, wenn die Abluftkamine nicht entsprechend der Baugenehmigung bzw. wie im Gutachten ausgeführt wird, eine Neuberechnung durchgeführt werden muss und beantragen, dass in den Nebenbestimmungen auch explizit festgestellt wird, dass ein Öffnen von Fenstern und Türen zur Belüftung des Stalls untersagt wird.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21 Sitzungstag 07.02.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

Die Verwaltung berichtet weiter, dass bekanntlich durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 18.10.16 mehrfach moniert wurde, dass in der Stellungnahme des Amts für Landwirtschaft nicht ausreichend festgestellt wird, inwieweit die Güllegrube für den landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich ist.

Trotz der Hinweise der Gemeinde und auch trotz einer Bürgervorsprache beim Landrat wird vom Landratsamt die Stellungnahme des Amts für Landwirtschaft vom 01.08.2016 weiter als ausreichend erachtet, da sich bei den Planungen seitdem nichts geändert hat, bzw. die Situation gleich geblieben ist.

In der anschließenden Diskussion herrscht einhellig die Meinung, dass für die zentrale Frage der Gemeinderäte, ob der Landwirt tatsächlich die beantragte Güllegrube benötigt oder nicht, durch das Landratsamt keine ausreichende Antwort geliefert wurde. Insbesondere wurde durch das Gremium erwartet, dass seitens des Amts für Landwirtschaft eine ausführlichere Stellungnahme nachgereicht wird. Insofern sieht das Gremium nach wie vor das Gebot der Rücksichtnahme als nicht gewahrt. Außerdem wird durch das Gremium kritisiert, dass der Antragsteller ohne vorhandene Baugenehmigung Gülleleitungen nach Westen ausgeführt hat und auch die Hygieneschleuse anders als genehmigt errichtet hat und dadurch <u>Fakten</u> geschaffen hat. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist aus Sicht des Gremiums nicht gewahrt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird zu den beiden antragsgegenständlichen Bauanträgen erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 0 Nein: 18

Somit gilt das gemeindliche Einvernehmen als nicht erteilt.

Nr. 706

Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Teuerting

Die Freiwillige Feuerwehr Teuerting hat in der Dienstversammlung vom 11. Januar 2017 Herrn Michael Aunkofer für die Dauer von 6 Jahren zum Feuerwehrkommandanten gewählt.

Der Gewählte bedarf nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung der Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen Gründen ungeeignet ist.

Nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG kann Feuerwehrkommandant bzw. dessen Stellvertreter nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet hat und die vorgeschriebenen Lehrgänge besucht hat.

Herr Aunkofer erfüllt alle Voraussetzungen zur Bestätigung. Insbesondere hat er die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht.

Beschluss:

Herr Michael Aunkofer wird gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG als Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Teuerting bestätigt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Sitzungstag 07.02.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

Nr. 707

Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des Feuerwehrkommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Teuerting

Die Freiwillige Feuerwehr Teuerting hat in der Dienstversammlung vom 11. Januar 2017 Herrn Florian Meisterling auf die Dauer von 6 Jahren zum Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter gewählt.

Der Gewählte bedarf nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung der Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen Gründen ungeeignet ist.

Nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG kann Feuerwehrkommandant bzw. dessen Stellvertreter nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet hat und die vorgeschriebenen Lehrgänge besucht hat.

Der Gewählte erfüllt zwar alle sonstigen Voraussetzungen zur Bestätigung, muss aber nach der Stellungnahme des Kreisbrandrates noch den Lehrgang "Leiter einer Feuerwehr" besuchen.

Beschluss:

Herr Florian Meisterling wird gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG als Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Teuerting bestätigt, unter der auflösenden Bedingung, dass er innerhalb eines Jahres den Nachweis über den Besuch des o.g. Lehrgangs erbringt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 708

Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Saal a.d.Donau und Herrn Johann Schneider zur Überlassung eines Baggers für gemeindliche Arbeiten

Beim Bauhof der Gemeinde Saal a.d.Donau ist in den letzten Jahren immer wieder der Bedarf nach einem größeren Bagger aufgekommen; insbesondere bei den folgenden Tätigkeiten:

- Grabungsarbeiten
- Ausbaggern für Spielgeräten auf Spielplätzen
- Kleinere Grabenräumarbeiten entlang von Gemeindestraßen
- Mulcharbeiten von Straßenbanketten
- Zurechtschneiden von Straßenbegleitgrün
- Katastrophenschutzmaßnahmen (z.B. Beseitigung größerer Schlammmengen)

Für diese Arbeiten ist der Kleinbagger des Bauhofes nicht geeignet. Allerdings ist der Zeitumfang in dem der Großbagger benötigt wird auch nicht groß genug, als dass die Beschaffung eines solchen Baggers gerechtfertigt wäre. Der Bauhof hat sich daher in der Vergangenheit immer wieder mit der Anmietung eines Großbaggers für kleinere Zeitintervalle beholfen.

Da der Bedarf nach einem Großbagger in letzter Zeit vermehrt aufgetreten ist und da für eine Einzelanmietung jedes Mal am Markt ein Anbieter gefunden werden musste, hat die Bauhofleitung an die Verwaltung den Wunsch herangetragen einen dauerhaften Mietvertrag bzgl. eines Großbaggers abzuschließen, in welcher der Bagger monatlich für ein gewisses Stundenkontingent zur Verfügung gestellt wird, wobei das Monatskontingent bei Nicht-Ausschöpfung auf den Folgemonat übertragen werden sollte.

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

Die Verwaltung hat sich in der Folge um einen entsprechenden Anbieter eines Dauermietvertrages bemüht und diesen in Herrn Johann Schneider aus Moosstr. 5 in Oberfecking gefunden.

Vorbehaltlich eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses würden beide Seiten daher die nachfolgende Nutzungsvereinbarung treffen wollen:

Nutzungsvereinbarung

Zwischen der Gemeinde Saal a.d.Donau, Rathausstr. 4, 93342 Saal a.d.Donau und Herrn Johann Schneider, Moosstr. 5, 93342 Saal a.d.Donau

wir folgende Vereinbarung getroffen.

1. Grundlagen:

Herr Johann Schneider stellt der Gemeinde Saal a.d.Donau einen Bagger, Terex, Typ 70/TW00700464,

als zulassungsfreies selbstfahrendes Arbeitsgerät für Arbeiten des gemeindlichen Bauhofes mit entsprechenden Anbaugeräten zur Verfügung.

Das Gerät bleibt für die Dauer der Auslauffrist beim gemeindlichen Bauhof stehen und geht nach Ablauf der vereinbarten Leihfrist an den Auftragnehmer zurück. Die Abholung und Rückgabe der erfolgt durch einen Bauhofmitarbeiter. Mitgelieferte Anbaugeräte werden protokolliert und ebenfalls nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben.

Auf Mängel und Schäden am Gerät muss bei der jeweiligen Über- bzw. Rückgabe hingewiesen werden. Sie sind ebenfalls zu protokollieren. Normale Abnutzung und Verschleiß fallen nicht unter den Begriff Mängel bzw. Schäden

2. Bedienung und Sorgfalt:

Der Bagger ist mit angemessener Sorgfalt zu behandeln und zu warten. Er ist sachgerecht gemäß Bedienungsanleitung zu handhaben und gegen Diebstahl zu sichern. Das Bedienungspersonal ist entsprechen zu schulen bzw. einzuweisen.

3. Versicherungsrechtliche Grundlagen:

Die Kosten für die die Kaskoversicherung des Baggers sind anteilig im berechneten Stundensatz enthalten. Schäden, die durch Transport und Betrieb des Gerätes während der Nutzung und Bedienung durch einen Mitarbeiter des Bauhofes verursacht werden sind durch die Kommunale Haftpflichtversicherung abgedeckt. Kaskoschäden sind durch die Versicherung des Eigentümers abgedeckt.

4. Kosten und Nutzungsdauer:

Die abzurechnenden Betriebsstunden werden durch den Betriebsstundenzähler gemessen. Um eine gewisse Kalkulationsgrundlage und Umsatzgarantie für den Eigentümer zu gewährleisten wird eine monatliche Grundpauschale von 350,00 € netto vereinbart, mit der 10 Betriebsstunden abgegolten sind. Diese Pauschale wird unabhängig von der tatsächlichen Nutzung bezahlt. Nicht genutzte Stunden werden auf den Folgemonat bzw. auf das Folgejahr übertragen. Jede darüber hinausgehende Einsatzstunde wird mit 35,00 € netto abgerechnet.

Die Zahlungen sind monatlich jeweils zum 1. eines Monat im Voraus zu leisten. Zum Ende jedes Quartals erfolgt ein Stundenabgleich. Evtl. Mehrstunden werden dann nachberechnet, Minderstunden werden übertragen.

Die Betriebsmittel (Diesel und Schmierstoffe) sind nicht enthalten. Sie werden vom Nutzer nachgefüllt/getankt bzw. gesondert zum Selbstkostenpreis berechnet.

5. Laufzeit und Kündigung:

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie läuft zunächst über ein Jahr und kann mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf von beiden Seiten gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung gilt eine Verlängerung der Laufzeit für ein weiteres Jahr als vereinbart.

Sitzungstag 07.02.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

Beschluss:

Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Saal a.d.Donau und Herrn Johann Schneider, Moosstr. 5 in 93342 Saal a.d.Donau ist abzuschließen.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 709

<u>Beschaffung eines Kommunalfahrzeuges Lkw mit Wechselladersystem (Mulde);</u> <u>Ermächtigung des Bürgermeisters zur Initiierung des Vergabeverfahrens</u>

Der alte LkW des gemeindlichen Bauhofes ist mittlerer Weile in die Jahre gekommen und verursacht immer mehr Reparaturen. Es wurde festgestellt, dass er allein in den vergangenen fünf Jahren Reparaturkosten von mehr als 26.000 € verursacht hat. In Anbetracht des Zeitwertes des LKW von geschätzt rd. 15.000 € stellt dies einen wirtschaftlichen Totalschaden dar. Auch ist es letzten Winter bedingt durch einen Ausfall des LKW beinahe zu einer erheblichen Beeinträchtigung des gemeindlichen Winterdienstes gekommen. Einzig durch die Anmietung eines größeren Traktors konnte dieser Umstand noch abgewendet werden. Im Hinblick auf die gemeindliche Verkehrssicherungspflicht ist ein solcher Umstand nicht hinnehmbar.

Die Bauhofleitung hat daher an die Verwaltung den Wunsch herangetragen einen neuen LKW zu beschaffen, wobei ein sog. Wechselladersystem vorgeschlagen wird. Hierbei ist es möglich auf einem LKW, mittels eines eingebauten Kransystems, nacheinander mehrere Aufbauten zu installieren. So kann das Fahrzeug für die ganze Palette an Aufgaben eines gemeindlichen Bauhofs gerüstet werden. Es böten sich insbesondere folgende Vorteile:

- Bei der Grünpflege könnte die entsprechende Mulde abgelegt werden. Das Grüngut könnte in diese Mulde eingebracht werden, während der Lastwagen bereits wieder anderweitig unterwegs ist. Nach Abschluss der Pflegearbeiten wird die Mulde wieder auf den LKW aufgeladen und an den Bestimmungsort verbracht.
- Be- und Entladen des LKW wäre einfacher und sicherer, da eine ebenerdige Arbeitsweise möglich wäre.
- Ein zeitaufwändiges Umrüsten des LKW zum Winterdiensteinsatz würde entfallen. Dies hätte den Vorteil dass der LKW im Winter tagsüber auch zu anderen Arbeiten eingesetzt werden könnte.
- Im Katastrophenfall (Hochwasser) können durch die ebenerdige Arbeitsweise den Hilfskräften Sandsäcke schneller verschafft und zur Verfügung gestellt werden.

Die Kosten für einen solchen LKW belaufen sich nach der derzeitigen Markterkundung auf rd. 280.000 € (brutto). Damit wird der Schwellenwert von 209.000 € zzgl. MwSt. überschritten, sodass eine EU-weite Ausschreibung notwendig wird (§ 106 Abs. 2 GWB, Art. 4 Buchst. c RL 2014/24/EU). Daher kämen nochmals Kosten für ein entsprechendes Ausschreibungsbüro hinzu, diese verlangen erfahrungsgemäß zwischen 5 und 10 % der Anschaffungskosten als Honorar. Insgesamt entstünden also Kosten von rd. 300.000 €. Evtl. könnten Einsparungen erzielt werden, wenn für den Alt-LkW noch ein Erlös erzielt werden könnte.

Als nächster Schritt wäre ein entsprechender Vertrag mit einem Ausschreibungsbüro zu schließen um die Vergabe des LkW zu initiieren. Der tatsächliche Kauf des Fahrzeugs beim wirtschaftlichsten Bieter bedarf eines weiteren separaten Gemeinderatsbeschluss.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird bis zu einer Wertgrenze von 30.000 € (brutto) ermächtigt ein geeignetes Ausschreibungsbüro zu beauftragen das Vergabeverfahren für die Beschaffung eines Kommunalfahrzeuges Lkw mit Wechselladersystem (Mulde) für den Bauhof

Sitzungstag 07.02.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

durchzuführen. Der Abschluss des Liefervertrages mit dem wirtschaftlichsten Anbieter steht unter dem Vorbehalt eines weiteren separaten Gemeinderatsbeschlusses.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 710

Interkommunale Zusammenarbeit zur Stechmückenbekämpfung; Beteiligung der Gemeinde Saal a.d.Donau

Kommunen wie Pförring, Münster und Neustadt a.d. Donau beabsichtigen die Gründung eines Zweckverbands bezüglich der Stechmückenbekämpfung entlang der Donau. Daran sollen auch die anderen Kommunen flussabwärts bis einschließlich Bad Abbach teilnehmen. Der Bürgermeister erläutert anhand einer Präsentation das Konzept zur Stechmückenbekämpfung.

Im Rat wird festgestellt, dass im Bereich Saal a.d. Donau keine so extreme Betroffenheit wie beispielsweise in Neustadt, Weltenburg oder Kelheim vorliegt. Außerdem liegt die Information vor, dass unsere Nachbarkommunen in Kelheim und Bad Abbach auch nicht an der Stechmückenbekämpfung teilnehmen. Im Gremium wird daher nicht die Notwendigkeit gesehen, an dem zu gründenden Zweckverband teilzunehmen, zumal auch zu einem späteren Zeitpunkt noch ein Beitritt möglich sein wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau beteiligt sich an einer interkommunalen Zusammenarbeit zur Stechmückenbekämpfung und tritt einem noch zu gründenden Zweckverband bei.

Anwesend: 18 Ja: 0 Nein: 18

Damit gilt der Antrag als abgelehnt.

Nr. 711

Zukünftiger Vergabemodus beim Verkauf von Bauplätzen durch die Gemeinde

Der Bürgermeister hat in der letzten Sitzung die Fraktionen gebeten bis zur nächsten Sitzung über das Punktesystem zur Bauplatzvergabe zu beraten und Vorschläge einzubringen.

Er legt nunmehr folgenden Entwurf vor, der mit dem Gremium einzeln abgestimmt wird:

1. Einleitung

Der Gemeinde Saal a.d.Donau beabsichtigt im Neubaugebiet "Heide IV" und "Alte Turnhalle" Bauland zur Verfügung zu stellen.

Vergabekriterien

Um für die Vergabe größtmögliche Gerechtigkeit gewähren zu können, hat die Gemeinde Saal a.d.Donau durch den Gemeinderat Vergabekriterien festgelegt und beschlossen. Diese werden mit einem Punktesystem, gemäß Nr. 5 bewertet.

Bewerbungsberechtigte Personen

- 3. 3.1 Personen, die volljährig und voll geschäftsfähig sind.
- 3.2 Ehepartner, eheähnliche Lebensgemeinschaft oder eingetragene Lebenspartnerschaften können sich nur gemeinsam als Bewerber registrieren.

Verpflichtung der Bewerber auf Zuteilung und Erwerb eines Grundstückes

Der Bewerber und seine Rechtsnachfolger verpflichten sich gegenüber der Gemeinde Saal a.d.Donau, den Rohbau innerhalb von 3 Jahren, gerechnet ab Eintritt der Baureife bzw. des Erwerbs des Grundstückes, zu erstellen.

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

- 4.2 Der Bewerber muss Bauherr sein und das Objekt mit seiner Familie mind. 10 Jahre nach Bezugsfertigkeit selbst bewohnen.
- 4.3 Eine Veräußerung des Grundstückes vor Ablauf der 10 Jahre hat grundsätzlich mit Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde Saal a.d.Donau nach den vertraglichen Bestimmungen zu erfolgen.
- 4.4 Laut den Festsetzungen im Bebauungsplan sind 2 Wohneinheiten je Grundstück möglich. Die Vermietung einer Einheit ist gestattet, die Vermietung der zweiten Wohneinheit ist vor Ablauf von 10 Jahren nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde möglich.
- 4.5 Der Bewerber akzeptiert das vom Gemeinderat beschlossene Punktesystem.
- 4.6 Der Bewerber versichert mit seiner Unterschrift, dass er auf dem Fragebogen alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß abgegeben hat.

5. Vergabe und Punktesystem

- 5.1 Die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt durch die Gemeinde Saal a.d.Donau und dem folgenden Punktesystem, das vom Gemeinderat beschlossen wurde.
- 5.2 Jeder Bewerber kann nur ein Baugrundstück erwerben.
- 5.3 An die Bewerber wird ein Fragebogen ausgegeben, der innerhalb der festgesetzten Frist vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt bei der Gemeinde Saal a.d.Donau einzureichen ist. Aufgrund der im Fragebogen gemachten Angaben werden entsprechend dem Punktesystem die Punkte vergeben. Änderungen der gemachten Angaben sind bis zum Ablauf der festgesetzten Einreichungsfrist möglich.

5.4 Punktetabelle:

1. Ver	heiratet	10 Punkte	
2. Ehe	ähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen Wohnsitz	10 Punkte	
3. eingetragene Lebenspartnerschaft		10 Punkte	
4. Alle	inerziehend	10 Punkte	
5. Kinder unter 18 Jahren im Haushalt lebend je Kind		10 Punkte	
6.	Hauptwohnsitz derzeit in Saal a.d.Donau*	5 Punkte	
7.	Hauptwohnsitz in Saal a.d.Donau, ob früher oder jetzt		
	für jedes angefangene Kalenderjahr max. aber 30 Punkte*,	1 Punkt	
8.	Arbeitsplatz in Saal a.d.Donau für jedes volle Jahr, maximal		
	aber 5 Punkte	1 Punkt	
9.	noch kein Wohneigentum oder Baugrundstück im Eigentum		
	des Bewerbers	40 Punkte	
10.	im Haushalt lebende Angehörige mit Pflegegrad	5 Punkte	
11.	im Haushalt lebende Angehörige mit Behinderung (mind. 50%)	5 Punkte	
12.	12. Inhaber von Ehrenamtskarten pro Person oder mindestens 5-jährige		
	Mitgliedschaft in der Vorstandschaft eines örtlichen Vereins		
	(keine Aufsummierung mehrerer Ehrenämter)	3 Punkte	

^{*} Die Vergabe der Punkte für den Hauptwohnsitz erfolgt nur einmal für den Ehe/Lebenspartner, dessen Hauptwohnsitz länger in Saal a.d.Donau ist oder war.

- 5.5 Die Bewerber mit der höchsten Punktzahl erhalten die Platzziffer 1.
 Bei gleicher Punktezahl entscheidet 1. die Anzahl der Kinder und 2. die Dauer des Hauptwohnsitzes in Saal a.d.Donau. Bei weiterer Punktegleichheit entscheidet das Los.
- 5.6 Die Grundstücke werden in der Reihenfolge der Platzziffern vergeben.

- 5.7 Das zugeteilte Grundstück bleibt nach Abschluss 4 Wochen für den Bewerber reserviert. Macht der Bewerber in dieser Frist von dem Angebot nicht Gebrauch, so scheidet er aus dem Vergabeverfahren aus. Dadurch übrig gebliebene Grundstücke nach dem ersten Vergabedurchgang werden gemäß dem vorstehenden Verfahren an die nachfolgenden Bewerber vergeben.
- 5.8 Jeder Bewerber kann vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens seine Bewerbung zurückziehen.

6. Besondere Vertragsbedingungen

- 6.1 Der Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstücks.
- 6.2 Die Gemeinde behält sich das Wiederkaufsrecht an dem zugeteilten Baugrundstück vor. Dieses Recht kann ausgeübt werden, wenn
 - a) entweder das Baugrundstück nicht binnen der vorgenannten Frist von 3 Jahren durch den Bewerber oder seinen Rechtsnachfolger im Eigentum mit einem Wohnhausrohbau bebaut wird oder
 - b) das Grundstück ganz oder teilweise innerhalb dieser Frist vor Fertigstellung des Wohnhausrohbaus durch den Käufer oder seinen Rechtsnachfolger im Eigentum veräußert wird.

Als Veräußerungsfall gilt insoweit nicht die Übertragung des Grundstücks auf den Ehegatten/Lebenspartner des Käufers, an Personen, die mit dem Bewerber - bei mehreren einem von ihnen - in gerader Linie verwandt sind, oder an Stiefkinder bzw. Stiefeltern.

Die vereinbarten Bedingungen gelten auch für den Wiederkauf. Als Wiederkaufspreis hat die Gemeinde den Gesamtkaufpreis zuzüglich der vom Bewerber sonst aufgebrachten Beträge für die Erschließung und Anschließung des Grundstücks zu bezahlen. Eine Verzinsung des Wiederkaufspreises und der sonstigen, zu erstattenden Beträge erfolgt nicht.

Hat der Bewerber mit der Errichtung des Rohbaus begonnen, so hat die Gemeinde dem Bewerber außerdem den Wert zu erstatten, den der Bau in seinem dann bestehenden Zustand nach einem vom Landratsamt Kelheim -Gutachterausschuss- zu erstellenden Sachverständigengutachten hat.

Die durch den Wiederkauf entstehenden Kosten und Steuern einschließlich der Kosten für das Gutachten des Sachverständigen, hat der Bewerber zu tragen. Das Wiederkaufsrecht erlischt, wenn die Gemeinde nach Eintritt der Voraussetzungen für die Ausübung desselben vom Bewerber durch eingeschriebenen Brief zur Erklärung aufgefordert wird, ob er das Wiederkaufsrecht ausübt und eine solche Erklärung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat abgegeben hat, für diesen Wiederkaufsfall. Das Recht der Gemeinde, eine Aufzahlung auf den Kaufpreis gemäß Nr. 6.3 zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

- 6.3 Der Bewerber verpflichtet sich, an die Gemeinde Saal a.d.Donau auf deren Verlangen eine Kaufpreisaufzahlung in Höhe von 50% der Kosten des reinen Grunderwerbs ohne Erschließung zu leisten, wenn er oder sein Rechtsnachfolger gegen die Verpflichtung zur Eigennutzung nach Nr. 4.2 verstößt, er also insbesondere das errichtete Wohngebäude innerhalb der genannten Frist ganz oder teilweise an Dritte, die nicht zu dem in Nr. 6.2 Abs. 2 genannten Personenkreis gehören, vermietet oder diesen zur Nutzung überlässt; oder
 - er oder sein Rechtsnachfolger innerhalb von zehn Jahren ab Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes das Grundstück ganz oder teilweise veräußert und die Gemeinde Saal a.d.Donau das ihr zustehende Wiederkaufsrecht nicht ausübt; oder

 er oder sein Rechtsnachfolger gegen die Bauverpflichtung gemäß Nr. 4.1 verstößt, also nicht fristgerecht einen Wohnhausrohbau auf dem Vertragsgrundstück fertigstellt.

Der Aufzahlungsbetrag ist sofort nach Aufforderung durch die Gemeinde Saal a.d.Donau zur Zahlung fällig. Zinsen sind nur bei Zahlungsverzug zu entrichten. Der Bauplatzbewerber verpflichtet sich, die Gemeinde Saal a.d.Donau unverzüglich zu informieren. sobald eine der vorstehenden Bedingungen Aufzahlungsverpflichtung eingetreten ist. Wurde der Gemeinde Saal a.d.Donau der maßgebliche Sachverhalt mitgeteilt, kann sie wegen dieses Sachverhalts nur innerhalb von sechs Monaten ab Zugang der Mitteilung die Aufzahlung verlangen; im Übrigen bleibt die Aufzahlungsverpflichtung des Bewerbers jedoch bestehen. Macht die Gemeinde Saal a.d.Donau von ihrem Recht, eine Kaufpreisaufzahlung zu verlangen. Gebrauch, entfallen die Bauverpflichtung und die Verpflichtung zur Eigennutzung, sobald die Gemeinde Saal a.d.Donau die Kaufpreisaufzahlung erhalten hat. Auch das Wiederkaufsrecht (Nr. 6.2) entfällt damit.

7. Rechtsanspruch

Der Bewerber erkennt die Kriterien für die Vergabe der Grundstücke, die der Gemeinderat beschlossen hat, ausdrücklich mit seiner Unterschrift auf dem Fragebogen an. Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde Saal a.d.Donau sind ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinien für den Verkauf von Grundstücken im Bebauungsgebiet "Heide IV" und "Alte Turnhalle" in Saal a.d.Donau wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am beschlossen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt bis zur nächsten Gemeinderatssitzung die mit dem Gemeinderat oben besprochene und beschlossene Version auszuarbeiten und einen entsprechend überarbeiteten Entwurf vorzulegen.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 712

Informationen des Bürgermeisters:

- Die Tierhilfe Kelheim-Abensberg und Umgebung e.V. bedankt sich für den zusätzlich gewährten Zuschuss in Höhe von 300 €.
- Die Caritas bedankt sich für den gewährten Zuschuss.
- Der Bürgermeister berichtet von einem Antrag der B+Z Projektbau GmbH auf Erwerb des Grundstücks des ehemaligen Lehrerwohnhauses. Außerdem hat eine weitere Person Interesse an dem Erwerb des Anwesens und hat deshalb letzte Woche das dortige Gebäude bereits besichtigt.

Wenn Seitens der Gemeinde ein Grundsatzbeschluss zur Veräußerung gefasst würde, wäre die Veräußerungsabsicht

- 1. in der Mittelbayerischen Zeitung zu annoncieren
- 2. durch Aushang in den Amtstafeln bekannt zu machen und
- 3. das Grundstück durch den Gutachterausschuss schätzen zu lassen.
- Die Wartezeit für einen Schätzungstermin beträgt derzeit ca. 1 Jahr.
- Der Bürgermeister berichtet dazu, dass es bereits in früheren Zeiten immer wieder in größeren Abständen Nachfragen zur Veräußerung des Gebäudes gab. Damals wurde angedacht, dass Gebäude nicht zu veräußern, um für das Altenheim eine Erweiterungsfläche zu haben.
 - Die Firma B+Z Projektbau GmbH hätte gerne das Gelände für eine Erweiterung ihres bestehenden Senioren- und Pflegezentrums. Angedacht wäre, in Zusammenarbeit mit der

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21 Sitzungstag 07.02.2017 Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

Firma A.I.B. und der Arbeiterwohlfahrt den Erweiterungsbau zu betreiben. Eventuell könnte hier ein Traumazentrum als Außenstelle der Universitätsklinik Regensburg eingerichtet werden.

- Gemeinderat Ludwig bemerkt, dass der Glas- und Kleidercontainer beim Gasthaus in der Heide zurzeit wegen der Schneeschmelze nicht angefahren werden kann. Der Bürgermeister bemerkt, dass die Flächen um den Container bereits gepflastert wurden. Die Zufahrten zum Container lässt er überprüfen und gegebenenfalls zur besseren Zufahrt befestigen.
- Zweiter Bürgermeister Rummel frägt nach, warum beim Neujahrsempfang das Essen schnell aus war, warum ein auswärtiger Caterer beauftragt war und wer zum Empfang geladen war.
 - Der Bürgermeister berichtet, dass das Essen für 300 Personen bestellt war und im nächsten Jahr portioniert werden soll, damit alle Gäste gleichmäßig mit Essen versorgt werden können.

Aus Saal a.d.Donau fand sich leider kein Caterer.

Zum Neujahrsempfang wurden ca. 600 Personen geladen, rund die Hälfte davon kommt erfahrungsgemäß dann zum Empfang. Der Bürgermeister entschuldigt sich, falls einzelne Personen versehentlich nicht geladen wurden.

Gemeinderat Dietz hält es für ausreichend, dass zum Empfang nur Brezen und Kipferl gereicht würden.

Der Bürgermeister sieht den Empfang als Dank für die ehrenamtlichen Kräfte. Die Kosten für den Neujahrsempfang betragen ca. 3.500,- Euro bis 4.000,- Euro.

- Auf Nachfrage von Gemeinderat Fahrnholz zur bestehenden Bussituation der Thaldorfer und Reißinger Kinder, merkt der Bürgermeister an, dass dieses nicht zu ändern ist, da den Kindern auf diesem kurzen Weg nach Saal a.d.Donau eine Fahrt im Stehen zuzumuten ist. Verkehrsrechtlich ist die Fahrt des Schulbusses bei stehenden Fahrgästen abgesichert. In diesem Fall ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h. Der Einsatz weiterer Busse würde zum zusätzlichen Kostenaufwand für den Schulverband nicht im Verhältnis stehen. Außerdem sollten die älteren Schüler den jüngeren Kindern einen Sitzplatz zur Verfügung stellen.

Ohne Beschluss: Anwesend 18

B) Nichtöffentlicher Teil

X X X